



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

KOMMENTAR

zu den einzelnen Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

Seitens der Kantone ist als Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bund ein neues Hochschulkonkordat erforderlich. Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993) oder die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Obwohl es sich beim Hochschulkonkordat nicht um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich handelt, wird im Hochschulkonkordat mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 statuiert (Art. 48a Abs. 1 Bst. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht; angesichts der politischen Bedeutung der Tätigkeit der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind die Vereinbarungskantone aber gehalten, die kantonalen Parlamente im Sinne der in der IRV verankerten Informationspflicht frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich zu informieren.

Sollten nicht alle Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Hochschulkonkordats nach Artikel 14 FiLaG einzuleiten (Art. 48a BV, Art. 68 HFKG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹ gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;

¹Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) schafft auf Seiten der Kantone die rechtliche Grundlage, damit im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen bestimmte Aufgaben im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich an gemeinsame Organe, namentlich die Schweizerische Hochschulkonferenz, delegiert werden können. Gemäss Artikel 63a BV bestimmt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), auf welche Weise die Koordination und die Qualitätssicherung erfolgen sollen. Deshalb stellt das HFKG nicht nur den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe, sondern auch den Rahmen der Regelungen im Hochschulkonkordat dar. Das im Hochschulkonkordat begründete Einverständnis der Kantone ist Voraussetzung für das Zustandekommen und Funktionieren der gemeinsamen Organe.

Der *Zweckartikel* ist das Spiegelbild des Zweckartikels von Artikel 1 HFKG. So nimmt Artikel 1 Hochschulkonkordat den Hauptzweck des HFKG auf, nämlich die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraums Schweiz von hoher Qualität. Damit wird – wie beim HFKG – auch im Hochschulkonkordat klar zum Ausdruck gebracht, dass es um den gesamtschweizerischen Hochschulbereich und nicht um die Regelung der einzelnen Hochschule geht; dies ist nach wie vor Sache der Trägergemeinwesen. Aus dieser Zwecksetzung, welche auf das gesamte Hochschulsystem bezogen ist, ergeben sich gleichzeitig auch die wichtigsten Ziele des gemeinsamen Handelns von Bund und Kantonen. So erklären sich die Kantone mit dem Zweckartikel bereit, zusammen mit dem Bund für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, die Qualität über die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen zu sichern und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten.

Mit dem Verweis auf Artikel 3 HFKG wird für das Hochschulkonkordat der im HFKG definierte Zielkatalog übernommen:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen;
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich;
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes;
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen;
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Der im HFKG definierte Zielkatalog konkretisiert die generelle Zwecksetzung. Es handelt sich um diejenigen Ziele, die Bund und Kantone als wichtigste Ziele für den Hochschulraum Schweiz definieren und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam verfolgen, indem sie ihre Koordinationskompetenzen in gemeinsamen Organen, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz, wahrnehmen. Die Ziele stehen daher auch im Zusammenhang mit den Kompetenzen der gemeinsamen Organe. Am Grad der

Verwirklichung dieser hochschulpolitischen Ziele soll das Gelingen des Hochschulraumes Schweiz gemessen werden. Für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraumes Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, nach Bildungsstufen differenzierte, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt. So übernimmt Artikel 63a Absatz 5 BV das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Artikel 62 Absatz 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

Die Auslegung und Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus den einzelnen Zielsetzungen lassen sich einerseits noch keine direkten Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Organe und andererseits auch keine Rechtsansprüche von Hochschulen ableiten. Es ergeben sich daraus aber wichtige Leitlinien für das gemeinsame Handeln, so mit der Beschränkung auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität oder mit der Konzentration auf die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen, mit der Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten wie mit der Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik. Diese Ziele wiederum haben einen direkten Bezug zur Ausrichtung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung, die in Artikel 36 HFKG definiert ist. Die Hervorhebung der Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen ist Ausdruck der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Schaffung von Durchlässigkeit im gesamten Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV). Gleichzeitig ist es auch ein wichtiges Anliegen, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Tertiär-A- und dem Tertiär-B-Bereich vermieden werden.

Art. 2 Vereinbarungskantone

¹Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

²Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Das Hochschulkonkordat definiert die Vereinbarungskantone in ihrer unterschiedlichen Funktion:

- alle Kantone, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind, sind in ihrer Funktion als Vereinbarungskantone Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz;
- diejenigen Kantone, die Träger bzw. Mitträger einer anerkannten Hochschule oder einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Institution der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung sind, fallen zusätzlich unter die Definition Hochschulkanton.

Artikel 2 Absatz 1 Hochschulkonkordat bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden Hochschulkonkordat können somit alle Kantone unabhängig von der Frage einer Hochschulträgerschaft beitreten. Dies im Gegensatz zum geltenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999, dem ausschliesslich Universitätskantone beitreten konnten.

Absatz 2 bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Heute sind alle Kantone in unterschiedlicher Weise an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger. Als Vertreter der Hochschulträgerschaften nehmen 14 Kantone Einsitz im Hochschulrat (Artikel 12 HFKG). Nach welchen Kriterien die Vertretung der Kantone im Hochschulrat erfolgt, regelt das Hochschulkonkordat in Artikel 6 Absatz 3.

Information der kantonalen Parlamente: In Ergänzung zu den allgemeinen Informationsrechten der zuständigen Parlamentskommissionen von Nationalrat und Ständerat gegenüber dem Bundesrat statuiert Artikel 18 HFKG eine allgemeine Informationspflicht des Bundesrates bezüglich der «wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik». Die Stellung der kantonalen Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich richtet sich sinngemäss nach Artikel 4 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Angesichts der Tragweite der Geschäfte und Kompetenzen der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist es von erheblicher politischer Bedeutung, dass die kantonalen Parlamente – ebenso wie die Bundesversammlung – frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich informiert werden und dazu eine Aussprache führen können. Dieser Einbezug der Parlamente ist auch Ausfluss der Forderung nach einer stärkeren demokratischen Legitimierung der schweizerischen Hochschulpolitik.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Die Koordination und die Qualitätssicherung, welche die Kantone gemeinsam mit dem Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicherzustellen haben, erstreckt sich auf die kantonalen und interkantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung mit kantonal oder interkantonomaler Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

Der Bund wird gestützt auf das HFKG und die Kantone werden gestützt auf das Hochschulkonkordat eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, um damit die gemeinsamen Organe zu schaffen.

Artikel 4 Absatz 1 Hochschulkonkordat verweist diesbezüglich auf Artikel 6 HFKG, welcher die Regelung zur Zusammenarbeitsvereinbarung (Funktion, Inhalt, Status, Abschlussberechtigung) enthält. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird seitens der Kantone von der Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen, wie es in Artikel 10 des vorliegenden Konkordats geregelt ist. Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt zudem Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone in *Artikel 4 Absatz 2 Hochschulkonkordat* die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in Artikel 1 definierten Ziele notwendig sind.

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung überhaupt nicht zustande, sei es, dass sie nicht vom Bund und der Konferenz der Vereinbarungskantone unterzeichnet oder dass sie aufgehoben würde, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg gescheitert. Damit läge grundsätzlich ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV vor. Für diesen Fall bietet *Artikel 4 Absatz 3 Hochschulkonkordat* den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um die

notwendigen Massnahmen zur Koordination ihrer Hochschulpolitik ergreifen zu können. Zumindest bis zur Etablierung des massgebenden Bundesrechts ist damit die Koordination im Hochschulbereich, soweit sie in der Kompetenz der Kantone liegt, abgesichert.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 Grundsatz

¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

²Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Artikel 5 Hochschulkonkordat bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund. Im Hochschulkonkordat werden die gemeinsamen Organe definiert; für die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren wird aber auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen. Gemäss Artikel 63a Absatz 4 BV regelt das HFKG die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung können somit keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und zudem nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren festgelegt werden.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

²Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Artikel 6 Hochschulkonkordat übernimmt die Definition der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10ff. HFKG und verweist mit Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren (Versammlungsformen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten von Plenarversammlung und Hochschulrat und die jeweiligen Beschlussverfahren) direkt auf das HFKG.

Artikel 6 Absatz 2 Hochschulkonkordat regelt die Vertretung der Kantone in der Plenarversammlung analog Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, gemäss welchem es sich bei der konkreten Vertretung um ein Mitglied der jeweiligen Regierung handeln muss. Das Hochschulkonkordat präzisiert, dass die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b HFKG setzt sich die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone zusammen, während in Artikel 6 Absatz 2 des Hochschulkonkordats die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung sind. Bei sinngemässer Auslegung der Gesetzes-

norm inklusive der Materialien kann nur der Schluss gezogen werden, dass sich «alle Kantone» nur auf «alle Vereinbarungskantone» beziehen kann.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b HFKG vertreten 14 Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen die Kantone im Hochschulrat. *Artikel 6 Absatz 3 Hochschulkonkordat* konkretisiert die Vertretungen der Kantone im Hochschulrat:

Einsitz im Hochschulrat haben zunächst die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Entsprechend wird in der künftigen Struktur auf der Basis des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes auch die heutige Vertretung in der Schweizerischen Universitätskonferenz abgebildet. Für die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen bestehen heute keine vergleichbare Rechtsgrundlage und keine Organstruktur, die direkt abzulösen wäre. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuchâtel aufgrund ihres Beitritts zum Universitätskonkordat im Hochschulrat vertreten. Diese Kantone vertreten als Trägerschaften je

- ihre Universität;
- ihre Fachhochschule, sofern sie eine solche führen;
- ihre Pädagogische Hochschule, sofern sie eine solche führen,
- und zusätzlich – falls sie an einer interkantonalen Hochschule beteiligt sind – deren Teilschulen auf ihrem Kantonsgebiet.

Die Aufteilung der interkantonalen Hochschulen auf mehrere Kantone ergibt sich aus dem Anspruch der Kantone, für die Ermittlung der Punkte für die Stimmengewichtung (siehe Artikel 7) die Studierenden auf ihrem Kantonsgebiet vertreten zu können.

Die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht (AG, AI, AR, GL, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und Fürstentum Liechtenstein) wird dementsprechend aufgrund des Standorts vom Kanton Zürich wahrgenommen.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre vier weitere Trägerkantone.

Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Artikel 7 Hochschulkonkordat regelt die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats.

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung. Gemäss Artikel 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von

zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Die Regelung trägt zum einen den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Hochschulrats, zum andern dem Bedürfnis nach gesamthaft tragfähigen und breit abgestützten Entscheidungen Rechnung. Massgebend für die Anzahl der zugeordneten Punkte ist die Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von allfälligen Standorten interkantonalen Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons.

Die Punktezahl wird alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Studierendenzahl ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone, Artikel 10). Die Verteilung ist im Anhang zum Hochschulkonkordat aufgeführt. Der Ermittlung der Punktezahl wurden die Studierendenzahlen des Bundesamts für Statistik zugrunde gelegt, konkret jene von 2010/2011 und 2011/2012, und zwar ohne Weiterbildung und ohne Aufbau-/Vertiefungsstudium. Die Weiterbildung wurde deshalb ausgeklammert, weil sie nicht unter die öffentliche Finanzierung fällt, sondern kostendeckend angeboten werden sollte.

Die Punkte werden proportional zur Anzahl Studierender, die durch den jeweiligen Kanton repräsentiert wird, verteilt. Grundsätzlich erhalten die Trägerschaften pro 1000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1000 ab- beziehungsweise aufgerundet werden (Werte ≤ 499 werden abgerundet, Werte ≥ 500 werden aufgerundet). Aufgrund dieser Zuordnungen werden dem Kanton mit der grössten Studierendenzahl 42 Punkte zugesprochen, jenem mit der geringsten Studierendenzahl mindestens ein Punkt (die Studierendenzahl der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug liegt zurzeit gesamthaft unter 500). Aktuell werden insgesamt 170 Punkte vergeben, wobei die Zahl der Punkte je nach Entwicklung der Studierendenzahl nach oben beziehungsweise unten korrigiert werden muss.

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung im Anhang zur Vereinbarung. Die obenstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: BFS) sowie auf den Angaben der Kantone (Studierende interkantionaler Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen auf Kantonsgebiet).

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

²Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

Artikel 8 Absatz 1 Hochschulkonkordat regelt die Beteiligung der Vereinbarungskantone an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Gemäss Artikel 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche beim zuständigen

Departement des Bundes anfallen. Darin enthalten sind beispielsweise die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen oder die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen. Die bundesseitige Kostentragung für diese Aufgabenbereiche ist sachlich einerseits durch die Leitungsrolle des Bundes in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gerechtfertigt, andererseits dadurch, dass ein erheblicher Teil der wiederkehrenden administrativen Arbeiten zentrale Bundeskompetenzen (namentlich die Zuteilung der Grundbeiträge oder die Vorevaluation von projektgebundenen Beiträgen) betreffen. Beim Generalsekretariat EDK werden für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die bestehenden Ressourcen des Koordinationsbereichs Hochschulen ausreichend sein.

Eine andere Kostentragung sieht das HFKG dagegen für Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz vor, die nicht die Administration im engeren Sinne betreffen. Diese Kosten werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen. Dazu gehören z.B. Kosten für erteilte Aufträge (Gutachten, Berichte etc.), die anfallenden Kosten für ständige und nichtständige Ausschüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Miete von Räumlichkeiten, Übernachtungskosten etc.). Artikel 8 Absatz 1 nimmt die Regelung von Artikel 9 Absatz 2 HFKG auf im Sinne einer Absicherung, dass die Kantone sich an den entsprechenden Kosten höchstens zu 50 Prozent beteiligen.

Artikel 8 Absatz 2 Hochschulkonkordat regelt einen Gegenstand, der nur die Kantone betrifft: Die Aufteilung jener Kosten unter den Kantonen, die gemeinsam mit dem Bund getragen werden. Die Bestimmung im Hochschulkonkordat sieht einen zweistufigen Schlüssel vor, dies unter Berücksichtigung der zwei Sitzungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat und deren Kompetenzen) einerseits und der Tatsache, dass Ausgangspunkt der Tätigkeit der gemeinsamen Organe die Förderung und Koordination der Hochschulen darstellt, andererseits.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für alle Vereinbarungskantone und in Anbetracht des Mitbestimmungsrechts aller Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung beziehungsweise der Mitverantwortung sämtlicher Vereinbarungskantone für den gesamten Hochschulbereich regelt Buchstabe a eine Verteilung von 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten auf alle Vereinbarungskantone entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für die Hochschulen selber ist es gerechtfertigt, einen Teil der Kostenverteilung über die Grösse der Hochschulinstitutionen, gemessen an der Anzahl Studierender, zu definieren: Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichten im Hochschulrat definiert Buchstabe b eine Verteilung der restlichen 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten proportional zum Stimmengewicht (bzw. zur Studierendenzahl) der Trägerkantone. Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln für die jeweilige Hochschule unter sich, wie diese Kosten, die aufgrund der Vertretung im Hochschulrat zu tragen sind, unter den beteiligten Kantonen verteilt werden.

Artikel 8 Absatz 3 Hochschulkonkordat legt die maximale Beteiligung der Kantone (höchstens 50%) an der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur fest. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Hochschulrat und ihres Stimmengewichts obliegt es den Trägern, diese Kosten zu tragen, und zwar im Verhältnis zur Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden. Die Zusammenarbeitsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 fest, dass sich Bund und Hochschulkonkordatskantone je hälftig an den definierten Kosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats mit seiner Akkreditierungsagentur beteiligen.

Artikel 7 Zusammenarbeitsvereinbarung präzisiert, dass bei der Rektorenkonferenz jene Kosten gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, «soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben», und beim Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur, «soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind».

Das HFKG sieht vor, dass die Personal- und Betriebskosten vom Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur möglichst durch Gebühren für die Akkreditierungsverfahren gedeckt werden. Die Gebühren werden bei den Hochschulen für die Durchführung der beantragten Akkreditierungen beziehungsweise für die entsprechenden Verfügungen erhoben und werden insofern über die Hochschulbudgets abgerechnet. Die Kostentragung von Bund und Kantonen betrifft im Bereich der Akkreditierung den Restbetrag, der nach Abzug der Gebühreneinnahmen für Overheadkosten für die Sicherstellung des Betriebs sowie für Aufwendungen in Zusammenhang mit ständigen Entwicklungsaufgaben notwendig sein dürfte.

Die Kostentragung der «anderen gemeinsamen Organe» regelt gemäss Artikel 9 Absatz 3 HFKG die Plenarversammlung auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung. Artikel 8 Absatz 3 Hochschulkonkordat nimmt diese Bestimmung mit Bezug auf die Finanzierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Akkreditierungsagentur auf. Diese organisiert sich selbst und wird sich voraussichtlich auch künftig zu einem erheblichen Anteil durch Beiträge ihrer Mitglieder, also über die Hochschulbudgets, finanzieren. Für die ständigen Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz voraussichtlich mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt. Insofern ist auch bei der Finanzierung der Rektorenkonferenz mit einem Anteil zu rechnen, der von den Kantonen getragen und nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 2 Hochschulkonkordat unter den Kantonen aufgeteilt wird. Wie die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz konkret auszugestalten ist, wird wie erwähnt die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung entscheiden.

Gemäss den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone (SBF, BBT, GS SUK, GS EDK) werden sich die durch das HFKG entstehenden, gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur auf insgesamt 5 bis 6 Mio. Franken jährlich belaufen. Werden diese Kosten je hälftig durch Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt, sind jährlich 2.5 bis 3 Mio. Franken auf die Kantone zu verteilen. Ein direkter Vergleich zwischen den Kosten für die heutigen und jenen für die künftigen Organe ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Finanzierungsquellen nicht möglich, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone insgesamt weniger an die Hochschulkoordination beisteuern werden als bisher, allerdings wird die Verteilung auf die Kantone ändern.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren derjenigen Kantone zusammen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Obwohl Artikel 63a BV mit der vorgesehenen gemeinsamen Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs durch Bund und Kantone implizit davon ausgeht, dass alle Kantone an der Koordination und der Gewährleis-

tung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich teilhaben sollen, bleiben die einzelnen Kantone selbstverständlich frei, dem Hochschulkonkordat beizutreten.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

²Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

Basierend auf *Artikel 10 Absatz 1 Hochschulkonkordat* ist die Konferenz der Vereinbarungskantone ganz generell zuständig für den Vollzug der Vereinbarung. Als solche ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Hochschulkonkordat und somit auch für den Abschluss der Zusammenarbeitvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie im Sinne einer Bestätigung der Berechnung alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird.

Gemäss *Artikel 10 Absatz 2 Hochschulkonkordat* ist die Konferenz der Vereinbarungskantone auch zuständig, der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus ihrer Mitte zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vorzuschlagen.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997² und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003³ ausgerichtet.

Artikel 11 Hochschulkonkordat hält explizit fest, dass die interkantonalen Hochschulbeiträge weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, ausgerichtet werden.

Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der Fachhochschulvereinbarung.

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Artikel 12 Hochschulkonkordat regelt auf interkantonomer Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» beziehungsweise Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen «University», «University of Applied Sciences» und «University of Teacher Education» nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes hält sich an die entsprechende Bestimmung des HFKG (Artikel 62).

²Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

³Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

Artikel 62 Absatz 2 HFKG sieht vor, dass der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen richtet. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wird in *Artikel 12 Absatz 2 Hochschulkonkordat* der Titelschutz auf interkantonaler Ebene geregelt. Die Strafverfolgung hingegen obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

²Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Gemäss *Artikel 13 Absatz 1 Hochschulkonkordat* besorgt das Generalsekretariat der EDK im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordats unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere die vorbereitende Geschäftsführung der Konferenz der Vereinbarungskantone, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK und es arbeitet mit dem Bundesamt zusammen, das für die Geschäftsführung zuständig ist (Artikel 14 HFKG). Eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf der Ebene Geschäftsführung ist erforderlich, um die Sicht und die Instrumente der Kantone bereits im Zuge der Vorbereitung der Geschäfte und sodann bei deren Vollzug effizient einzubeziehen. Es geht dabei um Geschäftstätigkeiten, die vom Generalsekretariat der EDK bereits heute geleistet werden (nach geltendem Recht im Rahmen des Schweizerischen Fachhochschulrats, in der Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Universitätskonferenz, mit dem WBF).

Artikel 13 Absatz 2 Hochschulkonkordat regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind daran beteiligt: die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs jener Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

Artikel 13 Absatz 3 Hochschulkonkordat sieht vor, dass Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung entstehen und die nicht gestützt auf Artikel 8 des Hochschulkonkordats abgerechnet werden, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden. Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende und zulasten des Schulkonkordats 1970 abgerechnete Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die über die IUV und die FHV abgerechnet werden.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes⁴.

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Stimmengewichtung ist es sinnvoll und gerechtfertigt, bei Streitigkeiten, die sich

⁴Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

aus dem Hochschulkonkordat ergeben, das in der IRV geregelte Streitbeilegungsverfahren durchzuführen. Aus diesem Grund wird im Hochschulkonkordat auf das Streitbeilegungsverfahren der IRV verwiesen. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren soll die Klage an das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 möglich sein.

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt dem Vorstand der EDK gegenüber den Beitritt.

Art. 16 Austritt

¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

²Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat gemäss *Artikel 16 Absatz 1 Hochschulkonkordat* auch das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Artikel 16 Absatz 2 Hochschulkonkordat sieht vor, dass mit dem Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung implizit auch sämtliche anderen Vereinbarungen gemäss Artikel 4 als gekündigt gelten.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 17 Hochschulkonkordat betreffend das Inkrafttreten ist analog zu Artikel 12 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 (Universitätskonkordat) formuliert: Für das Inkrafttreten des heute geltenden Universitätskonkordats war der Beitritt von «mehr als der Hälfte der Universitätskantone» (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung gemäss Artikel 17 Absatz 1 Hochschulkonkordat in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone (die Hälfte aller Kantone + 1) beigetreten sind und – als zusätzliche Bedingung – davon mindestens acht (das entspricht vier Fünfteln) Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Das gleichzeitige Erfordernis einer Mehrheit der Kantone und einer Vierfünftelmehrheit der Universitätskantone des bestehenden und abzulösenden Universitätskonkordats ermöglicht ein rasches Umsetzen des Verfassungsauftrages, der in Artikel 63a definiert ist und mit dem Erlass des HFKG konkretisiert wird.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl